

Lichtverschmutzung

Lichtverschmutzung bezeichnet die Aufhellung des Nachthimmels durch künstliche Lichtquellen, deren Licht in den Luftschichten der Erdatmosphäre gestreut wird. Es beeinträchtigt unser Wohlbefinden und unsere Gesundheit. Es verbraucht unnötige Energie und verhindert die Sicht zum Sternenhimmel. Damit ist Lichtverschmutzung eine Form der Umweltverschmutzung. Insgesamt sind mehr als 80% der Weltbevölkerung von Lichtverschmutzung betroffen, in Europa und den Vereinigten Staaten sind es über 99%.

Ursachen

Hauptsächlich entsteht Lichtverschmutzung durch den grossen nach oben abgestrahlten oder reflektierenden Anteil des Lichts. Deshalb ist es wichtig, dass das Licht, wie es im Bild gezeigt wird, gezielt auf den Boden scheint und nicht in den Nachthimmel.



Führt zu Lichtverschmutzung

Führt zu Lichtverschmutzung

Licht wird richtig eingesetzt!

Auswirkungen

Lichtverschmutzung hat zur Folge, dass Insekten angezogen werden und durch das Licht verbrennen. Es beeinträchtigt zudem den Vogelzug, indem es die Orientierungssinne der Tiere beeinträchtigt. Auch Fledermäuse sind betroffen, denn durch das Licht verschiebt sich ihre Flugaktivität mit Auswirkung auf ihr Nahrungsangebot.

Nicht nur Tiere, auch wir Menschen sind von der Lichtverschmutzung betroffen. Lichtverschmutzung beeinträchtigt unsere Gesundheit und unser Wohlbefinden. Es verändert unseren Tag-Nacht-Rhythmus, weil das Licht uns blendet oder unser Schlafzimmer aufhellt und wir dadurch nicht schlafen können.

Nötige Massnahmen Gewerbe zur Reduktion der Lichtverschmutzung

Mit dem Einsatz moderner Beleuchtungstechniken kann der Aussenbereich einer Anlage zielgenau und allenfalls mittels Licht- und Bewegungssensoren nach Bedarf sektorenweise aufgehellt bzw. angeleuchtet werden. Die Leuchtstärke kann zudem so optimiert werden, dass einerseits der Betrieb und die Sicherheit gewährleistet sind und andererseits unnötige Lichtreflexionen via Belagsoberfläche nach oben vermieden werden. Wir fordern das Gewerbe dazu auf folgende Punkte zu beachten:

- Ausserhalb der Öffnungs- bzw. Betriebszeiten die Beleuchtungen auf das für die Sicherheit notwendige Mass zu beschränken.

- In der Nähe von Naturräumen ist weisses Licht und Strahlung aus dem UV-Bereich zu vermeiden.
- Grundsätzlich ist es sinnvoll, die Beleuchtung der Reklamen während der Nacht ab 22.00 Uhr auszuschalten.
- Beleuchtete Werbeträger, welche sich in einer Wohn- und Mischzone befinden oder gegen ein in der Nähe liegendes Wohngebiet gerichtet sind, müssen während der Ruhezeiten von 22.00 bis 06.00 Uhr ausgeschaltet sein.
- In Industrie- und Gewerbebetrieben ohne Verkauf ist über das Wochenende eine Nachtabschaltung vorzusehen.
- Bei den angeleuchteten Reklamen ist eine Beleuchtung der Reklametafel von oben nach unten anzuordnen.
- Für Leuchtreklamen sollen matte Farben bevorzugt werden und grell abstrahlende oder blinkende Neonreklamen vermieden werden.

Strassenbeleuchtung

Es gibt kein Recht auf absolute Dunkelheit!

Eine direkte Blendung durch Strassenlampen lässt sich mit geeigneten technischen Massnahmen in der Regel vermeiden. Mehr Dunkelheit ist in diesen Fällen jedoch eine Herausforderung, weil die Aufhellung durch Streulicht aus diversen Lichtquellen (u.a. Strassenbeleuchtungen und Reflexion durch den Strassenbelag) stammt.

Mit folgenden Massnahmen können diese Probleme gelöst werden:

- Die Leuchten sind nach unten auszurichten und müssen nach oben abgeschirmt sein, so dass die Umgebung nicht unnötig aufgehellt wird.
- Aussenbeleuchtungen müssen grundsätzlich von 22.00 bis 06.00 Uhr ausgeschaltet sein. Ausgenommen sind Lichteinrichtungen, die aus Sicherheitsgründen erforderlich sind.
- Errichtung einer Schutzwand oder Pflanzen einer Hecke für den Schutz gegen den Störfaktor Licht.

Massnahme Solaranlage

Auch Solaranlagen die von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sind, können Blendwirkung erzeugen. Solaranlagen können je nach Sonnenstand Lichtreflexe erzeugen, welche für die Nachbarschaft störend sein können. Deshalb ist bei der Planung auf allfällige Blendwirkungen zu achten und die Anlagen sind so zu installieren, dass Blendwirkungen in der Nachbarschaft vermieden werden können. Falls es zu Blendwirkungen kommt, kann die Gemeinde mit baupolizeilichen Massnahmen die Beseitigung oder Aufhebung solcher Anlagen durchsetzen, wenn dadurch die Sicherheit und Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet sind oder wenn das Orts- und Landschaftsbild oder der Umweltschutz beeinträchtigt wird (Art. 45 Abs. 2 Bst c Baugesetz).

Mit den oben genannten Massnahmen kann jeder etwas dazu beitragen die Lichtverschmutzung in Niederbipp zu verringern.

Bauabteilung

Lars Zobrist